

Entscheidungsfelder zwischen den Räten der Bezirke, den Räten der Kreise und ihren Bauämtern einerseits sowie zwischen den bilanzierenden Baubetrieben und den Bauämtern andererseits große Bedeutung zu.<sup>29</sup> Das erscheint als besonders wichtig, um die Interessenübereinstimmung hinsichtlich der Entwicklung, Konzentration und Spezialisierung von Baukapazitäten herbeizuführen. Unseres Erachtens bedarf es jedoch noch weiterer Untersuchungen und Erfahrungen, wie diese Interessenübereinstimmung in der Baubilanzpyramide zu entwickeln\* ist. Ohne Zweifel darf sich aber die Profilierung des Bauwesens nicht ausschließlich von territorialen Bedingungen leiten lassen. Vielmehr wird es notwendig sein, daß die Bezirke diese Aufgaben durch die Koordinierung ihrer Perspektivpläne unter Einbeziehung der zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate verwirklichen. Hierbei kommen den Bauämtern Leitfunktionen zu, die sie unter Einschluß der Sachkenntnis der bilanzierenden Baubetriebe erfüllen müssen. Das gestattet, die Entwicklung der Bauindustrie auf der Grundlage der Verbindung von betrieblichen und territorialen Interessen zu vollziehen und die Interessenübereinstimmung als Haupttriebkraft wirksam zu machen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Bilanzfunktion und materielle Interessiertheit in der Bilanzpyramide nicht einheitlich miteinander verknüpft sind. Während bei den bilanzierenden Baubetrieben zwischen ihrer Bilanzfunktion und der wirtschaftlichen Rechnungsführung ein direkter Zusammenhang besteht und von dieser Seite her zu ökonomisch begründeten Verhaltensweisen angeregt wird, wird die Bilanztätigkeit der Bauämter noch unzureichend ökonomisch stimuliert.<sup>30 31</sup> Eng damit verbunden ist der im Abschn. III Ziff. 11 der Baubilanzierungsgrundsätze geregelte Ausgleich von ökonomischen Nachteilen aus Eingriffen der Bauämter in abgeschlossene Wirtschaftsverträge. Die Bildung entsprechender finanzieller Fonds bedarf noch einer weiteren wissenschaftlichen Durchdringung sowie der gesetzlichen Regelung.

Die Stellung der Bauämter ist auch unter folgendem Gesichtspunkt neu zu durchdenken: Aufgabe der Räte der Bezirke ist es, über „die Probleme der standortmäßigen und zeitlichen Verteilung der Bauinvestitionen zu beraten“ und über die Einordnung der vorgesehenen Neubaumaßnahmen in die Generalverkehrs- und Generalbebauungspläne zu entscheiden.<sup>31</sup> Auch damit ist die Regelung von Rangfolgen verbunden. Ihre Notwendigkeit resultiert im Prinzip aus der Rangfolge strukturbestimmender Vorhaben, weil es um den konzentrierten Einsatz der Baukapazitäten geht, die für die erweiterte Reproduktion und damit für die Entfaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entscheidend sind. Da das von diesem Gesichtspunkt ausgehende ökonomische Denken für die Verwendung der gesamten Baukapazität zu gelten hat, ergibt sich, daß auch außerhalb strukturbestimmender Vorhaben eine Rangfolge bestehen muß, und zwar ist die Rangfolge der Realisierung von Vorhaben grundsätzlich nach ihrem ökonomischen Nutzen zu bestimmen.

Das erfordert, Kennziffern zu entwickeln, die in die Plankoordinierung der Räte eingehen müssen und den Bauämtern als Vorgabe für die Durchführung der Bilanzfunktion dienen. Keineswegs darf künftig ein unkonzen-

**29** Vgl. Abschn. III Ziff. 5 und 6 der Baubilanzierungsgrundsätze, a. a. O., und Ziff. 4 des Beschlusses über die Grundsätze ...» a. a. O.

**30** Auf diese spezielle Problematik kann hier nicht näher eingegangen werden. Sie muß Gegenstand einer selbständigen Arbeit sein.

**31** vgl. Ziff. 4 des Beschlusses über die Grundsätze ... ,

a. a. O.